

Inhalt.

Erste Abtheilung

von dem,

was in Rücksicht auf die Ebehinders
nisse in den Rechten gegründet ist.

I.

In dem natürlichen Privatrechte.

II.

In dem natürlichen Staatsrechte.

III.

In dem geoffenbarten göttlichen
Rechte.

IV.

IV.

In dem römischen, oder gemeinen bürgerlichen Rechte.

V.

In den fränkischen und anderen alten deutschen Gesetzen.

VI.

In den Kirchengesetzen der ersten Jahrhunderte, in deren Zurückführung die im miltlern Zeitalter eingeführte Kirchenzucht den Landesfürsten nicht hindern kann.



Zwente Abtheilung

von dem

Nutzen, der sich ohne alle Hindernisse ergäbe, wenn die Gehindernisse durch landesfürstliche Macht bestimmt, und eingeschränket würden.

I.

In Ansehung der Religion.

II.

In Ansehung einzelner Familien.

III.

In Ansehung des Staats.

IV.

Bei dem Vorrathe der Hilfsmittel gegen alle Hindernisse.

Dritte Abtheilung

von den

Pflichten, die Ausübung dieser Landesfürstlichen Macht zu befördern.

I.

Pflicht des Regenten.

II.

Pflicht der Bischöfe.

III.

Pflicht der übrigen Klerisey.

IV.

Pflicht des ganzen Volks.

